

35/SN-181/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 24 0102/2-III/4/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 199

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

sachbearbeiter:

MR Mag. Schranz

GESETZENTWURF  
Zl. .... 67 ...-GE/19  
Datum: 13. OKT. 1992  
zum 13. 10. 92 *Landovics*

Betreff: Entwürfe für Novellen zum  
Schulorganisationsgesetz,  
Pflichtschulerhaltungs-Grund-  
satzgesetz und Schulzeitgesetz  
im Zusammenhang mit Schulautonomie  
und ganztägigen Schulformen;  
Stellungnahme

*Z. B. B. B. B.*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellung-  
nahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur Kenntnis  
übermittelt.

22. September 1992  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. Schredl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*B. B. B.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 24 0102/2-III/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 199

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

MR Mag. Schranz

Betreff: Entwürfe für Novellen zum  
Schulorganisationsgesetz,  
Pflichtschülerhaltungs-Grund-  
satzgesetz und Schulzeitgesetz  
im Zusammenhang mit Schulautonomie  
und ganztägigen Schulformen

Bezug: Do. GZ. 12.690/5-III/2/92

Zum Gegenstand erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie, soweit durch die im Entwurf vorliegenden  
Novellen die Durchführung der Schülerfreifahrten betroffen ist,  
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle

1.1. Allgemeine Erläuterungen:

Die Novelle ist beherrscht vom Prinzip der Freiwilligkeit.  
Die jeweilige Schule entscheidet über das Ausmaß ihrer  
Beteiligung an der Lehrplangestaltung innerhalb gewisser  
Bandbreiten, insbesondere

- Erhöhung der Stundenanzahl bestehender Pflichtgegenstände
- zusätzliche Pflichtgegenstände

- 2 -

- Überschneidungsbereiche von Pflicht- und/oder Freigegegenständen
- weitgehende Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen.

Die Schaffung eines Schulprofils durch erweiterte Lehrplanmöglichkeiten bedingt, daß auch die Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr nur zentral reglementiert werden können. Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit schließlich besonders berücksichtigt.

## 1.2. Zum Inhalt des Entwurfes:

### 1.2.1. Lehrplanautonomie:

§ 6 Abs. 1: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzuzugenden Rahmen schulautonome Lehrplanbestimmungen unter Bedachtnahme auf die ..... Schularten (Schulformen) ..... sowie mit Berücksichtigung der Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten zu erlassen.

§ 6 Abs. 3: Die Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen obliegt an den Akademien dem Lehrer, die Festlegung des Stundenausmaßes dem Direktor, an den übrigen Schulen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Die autonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.

§ 6 Abs. 4: Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird für die

- 3 -

einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindlichen Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

#### 1.2.2. Ganztägige Schulformen:

Ob eine Schule als ganztägige Schulform zu führen ist, obliegt dem jeweiligen Schulerhalter. Diese ganztägigen Schulformen sind nach § 8a Abs. 1 in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern, können jedoch in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Bei getrennter Abfolge sind klassenübergreifende Gruppen möglich sowie eine zeitliche Dispositionsmöglichkeit ("..... auch an einzelnen Nachmittagen .....") gegeben.

#### 1.2.3. Führung der Gegenstände, Teilung des Unterrichtes:

Gemäß § 8b Abs. 1 hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die öffentlichen Schulen ..... durch Verordnung zu bestimmen,

- 4 -

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schüler ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Sofern die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt gemäß Abs. 2 die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren

- 5 -

Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Nach der Grundsatzbestimmung des § 8c Abs. 2 kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet. Bezüglich der Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen gelten gemäß Abs. 5 die Grundsatzbestimmungen des II. Hauptstückes. Die Erläuterungen zu § 8c führen hiezu aus, daß § 8c Abs. 6 inkludiert, daß an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann, von Ausführungsbestimmungen auf Grund der detaillierten Grundsatzbestimmungen abweichen zu können. Diese Regelung sei deshalb erforderlich, weil die Schulen im Rahmen der Lehrplanautonomie auch neue Unterrichtsgegenstände schaffen können, die ..... Klassenteilungen erforderlich machen. Gewissermaßen ergänzend dazu sieht § 8d Abs. 1 vor, daß bei Unterrichtserteilung in Leibesübungen und Leibeserziehung ..... Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden können.

- 6 -

#### 1.2.4. Weitere Bestimmungen:

Nach § 35 Abs. 5 können AHS mit Unter- und Oberstufe mit ganztägiger Unterstufe geführt werden. Nach § 131 Abs. 6 sollen die einschlägigen Bestimmungen mit 1. September 1993 in Kraft treten; für die Umsetzung des Anliegens "Schulautonomie" soll sohin eine entsprechende Legisvakanz vorgesehen werden.

### 2. Bundesgesetz mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

#### 2.1. Allgemeine Erläuterungen:

Der Entwurf enthält schulzeitrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem unter Punkt 1 behandelten Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowie Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung durch die Schulen für Teilbereiche der Unterrichtszeit.

#### 2.2. Zum Inhalt des Entwurfes:

##### 2.2.1. Unterrichtszeit:

Nach § 3 Abs. 2 darf der Unterricht in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schul(Klassen)forum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern.

- 7 -

Nach § 4 Abs. 1 hat eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern - kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen. In der Mittagszeit ist nach Abs. 2 eine "ausreichende" Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Auch diese Regelung steht nach den Erläuterungen im Zusammenhang mit der Schulautonomie und hat zur Zielsetzung, den Schulen eine ..... Möglichkeit der Einteilung zu geben.

#### 2.2.2. Betreuungsteil:

An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags gemäß § 5 Abs. 6 bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr anzubieten.

### 3. Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz:

#### 3.1. Allgemeine Erläuterungen:

Durch den gleichzeitig vorliegenden Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die Einrichtung ganztägiger Schulformen im Rahmen des Regelschulwesens ermöglicht werden; aus Anlaß dessen sollen auch Änderungen bezüglich der Bildung der Schulsprengel vorgenommen werden.



- 8 -

### 3.2. Zum Inhalt des Entwurfes:

#### 3.2.1. Ganztagschule - Kostenteilung:

Den Erläuterungen zu den Grundsatzbestimmungen der §§ 10 sowie 14 Abs. 2 und 3 ist zu entnehmen, daß sich in bezug auf die Kostentragung folgendes ergibt:

- a) Zum Personalaufwand: Bezüglich der Kosten für die Lernzeiten ist geplant, daß diese vom Bund getragen werden (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen zum Schulorganisationsgesetz). Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil ist entsprechend den zu erwartenden ausführungsgesetzlichen Regelungen vorerst entweder vom Land oder von den Gemeinden zu tragen. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch vorschreiben, daß dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt wird, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Horte, Schülerheime) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher Kosten für das betreffende Land bzw. die betreffende Gemeinde.
- b) Zum Sachaufwand: Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten auf Grund der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 möglich.

#### 3.2.2. Übergreifende Schulsprengel:

Im § 13 werden als neue Abs. 4 und 5 eingefügt (Grundsatzbestimmung):

- 9 -

"(4) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so können für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. Ferner kann für mehrere lehrgangsmäßige Berufsschulen derselben Lehrberufe ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(5) Für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß eine gegenüber dem derzeitigen Zustand deutlich größere Schülerfluktuation, und zwar sowohl in örtlicher Hinsicht als auch in zeitlicher Hinsicht, zu erwarten ist. Die in der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 bezüglich der Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes und der Dauer einer Unterrichtsstunde vorgesehene Bedachtsnahme auf Fahrschüler wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings erscheinen diese der Administration eingeräumten Freiräume jedoch im Hinblick auf alle jene, der Autonomie überantworteten und weiterführenden, insbesondere gruppen-, klassen- und schulübergreifenden Möglichkeiten schulischer Aktivitäten und der so in nicht absehbarem Umfang bewirkten Aufsplitterung lediglich als offensichtlich für den schulinternen Bereich notwendige Mindestregelung und für eine sachgerechte Planung und Organisation zweckentsprechender Schülertransporte insgesamt nicht ausreichend.

- 10 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das die Schülerfreifahrten auf der Basis von rund 3000 verschiedenen Beförderungsverträgen jährlich abwickelt, muß darauf hinweisen, daß die Schülerfreifahrten für rund 900.000 Schüler durch Ausgabe von Freifahrausweisen und Bereitstellung von Fahrzeugen als Sachleistungen für bestimmte Strecken konzipiert sind. Dies setzt voraus, daß die Fahrzeiten und das Transportvolumen im voraus bekannt sind, weil es nicht möglich ist, zu beliebigen Zeiten öffentliche - zwangsläufig und sinnvollerweise der Allgemeinheit zur Verfügung stehende - Verkehre zu führen oder Schülerbusse bereitzustellen, zumal die Transportmittel nicht ausschließlich für Schülertransporte verwendet werden. Nachdrücklich muß betont werden, daß die Schülerfreifahrten wie bisher nur auf den Beginn des Unterrichts und auf das Unterrichtsende abgestimmt werden können, nicht jedoch auf Freizeitaktivitäten. In diesem Zusammenhang muß mit aller Deutlichkeit auch darauf hingewiesen werden, daß die Festlegung der zu führenden öffentlichen Linienkurse und dementsprechend die grundsätzliche Ausrichtung aller ergänzenden Gelegenheitsverkehre für jede Fahrplanperiode spätestens anlässlich der jährlichen Fahrplankonferenz, die im Jänner oder Feber jedes Jahres abgehalten wird, erfolgen muß. Bereits derzeit treten in bezug auf den Fahrzeugeinsatz verschiedentlich Engpässe auf, weil Verkehrsspitzen nicht mehr ausreichend bewältigt werden können und in der Folge Wartezeiten unvermeidbar werden. Andererseits kann eine stets alle Bedürfnisse abdeckende Vermehrung der Transportkapazitäten den Verkehrsträgern und auch der öffentlichen Hand nicht zugemutet werden, zumal weder für eine beliebige Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln noch für einen entsprechend vermehrten Personaleinsatz unerschöpfliche Mittel zur Verfügung stehen. Soweit der Entwurf für eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz darüberhinaus in seinem § 6 Absatz 3 eine monatsweise Änderung autonomer Lehrplanbestimmungen

- 11 -

ermöglicht, ist anzumerken, daß derartige kurzfristige Anpassungen von Transportleistungen nicht nur tarifrechtlich und vertragsrechtlich, sondern auch faktisch unmöglich sind.

Um sohin der Schulautonomie, insbesondere ganztägigen Schulformen ein adäquates, die Bedürfnisse wenigstens ansatzweise zufriedenstellendes Transportvolumen an die Seite zu stellen, verbliebe ungeachtet aller nicht behebbarer Schwierigkeiten in bezug auf die jeweils in concreto erforderlichen Transportkapazitäten nur die Einräumung der uneingeschränkten Wahlmöglichkeit alles Vorhandenen ohne Bedachtnahme auf schulische Notwendigkeiten, somit die Einführung eines "Null-Tarif" für alle Schüler, wobei aber vorsorglich darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß eine Realisierung zwangsläufig entsprechende Forderungen anderer Bevölkerungskreise nach sich zöge. Vorsichtige Schätzungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf Basis der amtlichen Schulstatistiken haben diesbezüglich einen voraussichtlichen jährlichen Mehraufwand von ca. 1,2 bis 1,5 Milliarden Schilling ergeben. Hiefür stehen keine Mittel zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie muß daher mit allem Nachdruck festhalten, daß das vorliegende Gesetzesvorhaben die Einrichtung der Schülerfreifahrten als Sachleistung mangels Durchführbarkeit in Frage stellt. Sohin müßte konsequenterweise erwogen werden, das Grundkonzept der Schülerfreifahrten als Sachleistung aufzugeben und eine nach den notwendigen Erfordernissen differenzierte Geldleistung vorzusehen. Die im vorliegenden Gesetzesvorhaben vorgesehene Legisvakanz erscheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Herbeiführung eines breiten Konsenses in bezug auf die Einführung einer Geldleistung ausreichend.

- 12 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, obige Stellungnahme in die Erläuterungen zum do. Gesetzesvorhaben aufzunehmen.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. September 1992  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. Schredl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böhm*